

Bebauungsplan für das Ortszentrum Abschnitt I

3. Änderung

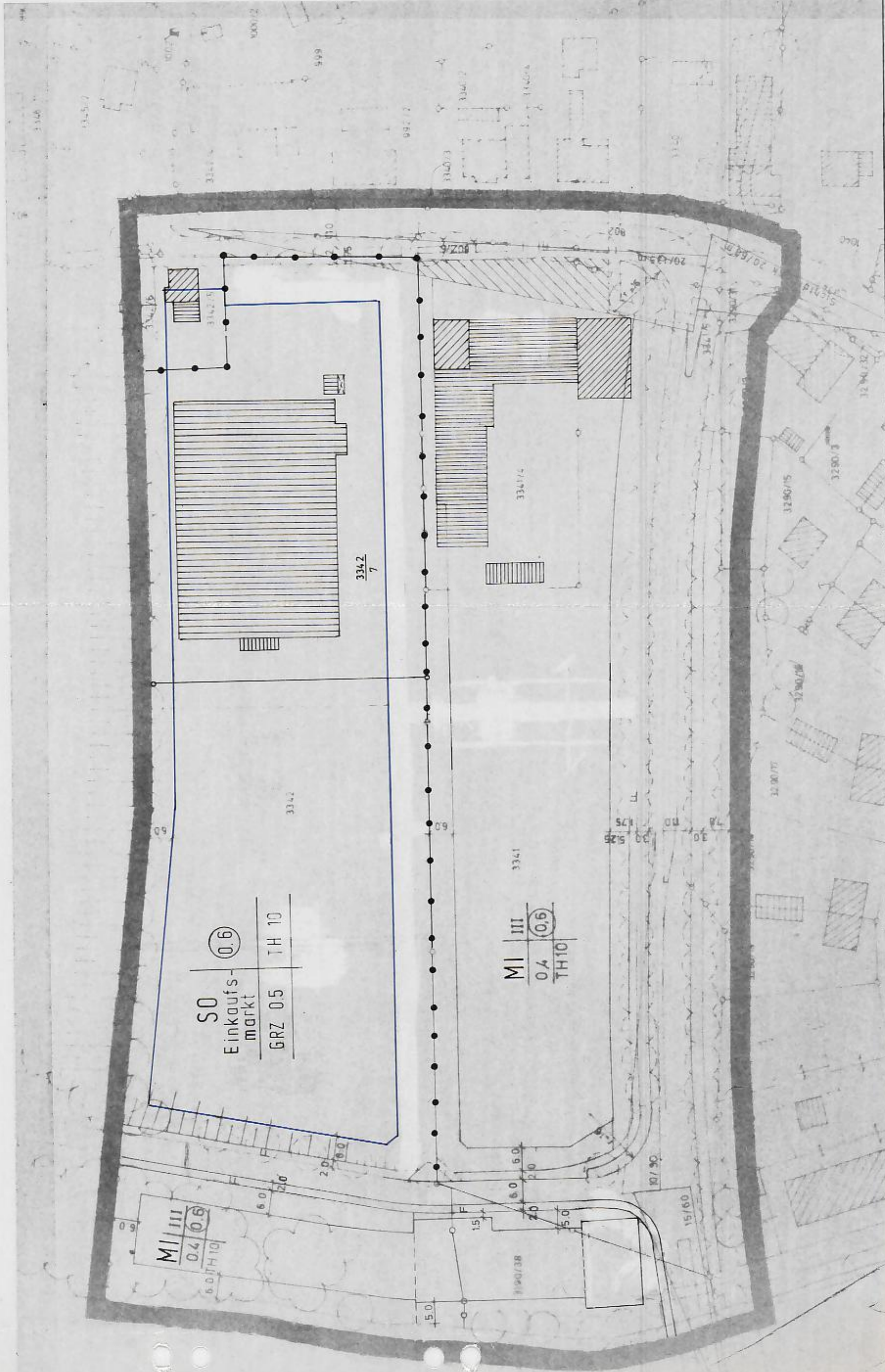
Fl.Nr. 3342 und 3342/7

Peißenberg, den 13. 9. 96

Marktbauamt



M = 1:1000



I. Satzung:

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung

II. Festsetzungen durch Text. (gilt nur für SO):

„Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L_{wa} = 60$ dB (A) tags und $L_{wa} = 45$ dB (A) nachts überschreiten.“

Die übrigen Textfestsetzungen für den Bebauungsplan „Ortszentrum I“ in der Fassung vom Februar 1982 gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungssatzung

III. Festsetzungen durch Planzeichen:

SO = Sondergebiet Einkaufsmarkt (§ 11 BauNVO)

Die übrigen Festsetzungen durch Planzeichen für den Bebauungsplan „Ortszentrum I“ in der Fassung vom Februar 1982 gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungssatzung.

IV. Verfahrensvermerke:

a) Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §§ 10 und 13 BauGB durch den Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluß Nr. 177 vom 21.11.1996 als Satzung beschlossen

b) Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom **03.03.97** eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht

Landratsamt
Weilheim-Schongau, den **13. Mai 1997**
i. A.



Weishar, RR

c) Die Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung im Rathaus Peißenberg, Zimmer Nr. 28 nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Nr. 8/1997 gemäß § 12 BauGB zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Peißenberg, den **26.03.97**

H. Schmitzer

H. Schmitzer
Bürgermeister

